

12.02.92

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwalts-
zulassungen und Notarbestellungen

Punkt 33 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1, 2, §§ 4 bis 6, 8

- a) In § 1 Abs. 1 und 2, §§ 5 und 6 sind jeweils die Worte
"in erheblicher Weise" zu streichen.
- b) In den §§ 2, 4 und 8 ist jeweils das Wort "erheblichen" zu
streichen.

Ausgeliefert am
13. FEB. 1992

Begründung:

Durch die Streichung soll das rechtspolitisch untragbare Ergebnis vermieden werden, daß "einfache" Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit unbeachtlich sind und daher selbst bei Organen der Rechtspflege hingenommen werden.

- 2 -

Eine besondere Brisanz gewinnt die jetzige Fassung des Entwurfs dadurch, daß das Kriterium der Erheblichkeit im Zusammenhang "mit einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR" steht; dadurch wird der Eindruck vermittelt, als solle der Anwalts- und der Notarberuf für "einfache" Stasi-Mitarbeiter - seien es informelle oder hauptamtliche - einen allfälligen Unterschlupf bieten.

Durch die Worte "Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit" ist bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nicht jeder Rechtsverstoß dazu führen kann, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen bzw. den Notar seines Amtes zu entheben.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs den Begriff der Unwürdigkeit bzw. der persönlichen Eignung in einer Weise näher konkretisiert, daß es der Einschränkung auf erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit nicht bedarf, um sicherzustellen, daß nur schwere Verstöße zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anwaltszulassung bzw. zur Entfernung aus dem Amt des Notars führen können. Durch die gesetzliche Einschränkung auf erhebliche Verstöße muß daher befürchtet werden, daß sich die Gerichte veranlaßt sehen, ihre Rechtsprechung in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise zu überprüfen.